

Beglaubigte Kopien von Dokumenten der Universität Freiburg (CH)

Definition «beglaubigte Kopie»

Eine amtlich beglaubigte Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments, die mit einem Vermerk versehen ist (Stempel und Unterschrift im Original), der bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt und an der Kopie nichts verändert wurde. Es kann auch bestätigt werden, dass eine Unterschrift von der unterschreibenden Person stammt.

Die Beglaubigung einer Kopie bescheinigt jedoch nicht die Echtheit oder Gültigkeit des Originaldokuments.

Berechtigt zur Ausstellung von beglaubigten Kopien von Dokumenten der Universität Freiburg (CH)

- Uni-Info
- je nach Kanton: öffentliche/-r Notar/in, Amtsnotariat oder Gemeindeverwaltung

Hinweis «Apostille» (auch «Überbeglaubigung» genannt)

Die «Apostille» ist eine Beglaubigung des Originaldokuments selber. Ausländische Behörden oder Geschäftsparteien verlangen häufig, dass durch eine zusätzliche Beglaubigung (sogenannte Überbeglaubigung) die Echtheit der Unterschrift und des Stempels sowie die Funktion der Beglaubigungs- bzw. Urkundsperson bestätigt wird.

Dies anhand der Unterschrift der/des Funktionsträgerin/Funktionsträgers sowie der Eigenschaft, in welcher sie/er gehandelt hat, und der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Die Apostille ist eine besondere Form einer solchen Überbeglaubigung, die von über 100 Staaten gestützt auf ein entsprechendes Abkommen (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung [sog. Haager Konvention]; RS 0.172.030.4) international anerkannt und verwendet wird. Die Mitgliedstaaten dieses Abkommens gewährleisten, dass sie jedes mit einer Apostille versehene Dokument anerkennen, ohne eine zusätzliche Beglaubigung durch eine diplomatische oder konsularische Vertretung im Ursprungsland zu verlangen.

Die «Apostille» bezüglich Dokumenten der Universität Freiburg (CH) wird ausschliesslich von der Staatskanzlei Freiburg (CH) ausgestellt ([Beglaubigungen und Apostilles | Staat Freiburg](#)); dies auf der Basis bzw. unter Vorweisen einer beglaubigten Kopie der Dokumente.